

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 232 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Experten eingehend befasst. Auf der Expertenbank waren die Leiterin des Landesabgabenamtes, Frau Mag. Weigl und Frau Mag. Pointl (Abteilung 15) vertreten.

Zur vorliegenden Novelle des Salzburger Tourismusgesetzes wird allgemein Folgendes erläuternd festgehalten:

Der Entwurf zur Änderung des Salzburger Tourismusgesetzes greift Vorschläge des Landesabgabenamtes für eine aufwandsmindernde Vollziehung der Verband- und Tourismusbeiträge durch das genannte Amt auf. Teilweise wird dadurch die Rechtslage wiederhergestellt, die vor der "Verbundlichung der Salzburger Landesabgabenordnung" in Bezug auf die Vorschreibung und Vollstreckung von geringfügigen Abgabenschuldigkeiten und die Rückzahlung ebensolcher Guthaben bis zum 1. Jänner 2010 gegolten hat. Neu ist die Bestimmung, nach der über Nebenansprüche nicht gesondert ein Bescheid erlassen werden muss, wenn der Beitragspflichtige nicht einen solchen Abspruch verlangt.

Gleichzeitig sollen Anpassungen an die zwischenzeitige Rechtsentwicklung vorgenommen werden.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) ersucht dieser den Landtag um Zustimmung zur vorliegenden Novelle. Weiters berichtet dieser, dass der Entwurf zur Änderung des Salzburger Tourismusgesetzes Vorschläge des Landesabgabenamtes für eine den Aufwand mindernde Vollziehung der Verbands- und Tourismusbeiträge aufgreife. Teilweise werde dadurch die Rechtslage, die bis zum 1. Jänner 2010 gegolten habe, wieder hergestellt. Neu sei die Bestimmung, nach der über Nebenansprüche nicht gesondert ein Bescheid erlassen werden müsse, wenn der Beitragspflichtige nicht einen solchen Anspruch verlange. Gleichzeitig sollen Anpassungen an die zwischenzeitige Rechtsentwicklung vorgenommen werden.

Abg. Pfeifenberger (SPÖ) problematisiert den Verfahrensaufwand und richtet an die Leiterin des Landesabgabenamtes Dr. Weikl verschiedene Fragen.

Abg. Blattl (FPÖ) erkundigt sich nach den Zahlen der zu erlassenden Bescheide bei Mahnverfahren und Säumnissen.

Auch Abg. Schwaighofer (Grüne) will Auskünfte über die Beweggründe zur vorliegenden Novelle.

Frau Mag. Weikl, Leiterin des Landesabgabenamtes, äußert sich dazu zusammengefasst wie folgt:

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss festgehalten werden, dass die gegenständliche Novelle zum Tourismusgesetz nicht den derzeitigen Vollziehungsaufwand des Landesabgabenamtes vermindere, sondern vielmehr künftigen durch die Bundesabgabenordnung verursachten Verwaltungsaufwand zu vermeiden helfe. Im Jahr 2009 erstellte das Landesabgabenamt 8.255 Beitragsbescheide und 2.871 Bescheide, mit denen Nebenansprüche (Verspätungszuschlag und Säumniszuschlag) vorgeschrieben wurden. Durch die Novelle erspare sich das Landesabgabenamt die Erstellung von rund 7.000 zusätzlichen Nebengebühren-Bescheiden (Mahngebühren, Säumniszuschläge). Die Bundesabgabenordnung sehe Mahngebühren ab € 3,-- vor. Diese € 3,-- müssten mit Bescheid vorgeschrieben werden. Gegen die Vorschreibung könne ein Rechtsmittel erhoben werden. Selbst wenn durch zwei Instanzen die Korrektheit der Vorschreibung festgestellt werde, könne diese in weiterer Folge wegen der Exekutionsgrenze von € 5,-- nicht eingehoben werden, wenn sich der Beitragspflichtige weigere, die Gebühr zu bezahlen. Die Umsetzung von Bestimmungen der BAO, die auf Grund der geringen Beiträge nach dem Tourismusgesetz zu geradezu grotesken Auswirkungen und nicht mehr zu verantwortenden Verwaltungsaufwand führen, könne durch die Novelle unterbleiben.

Zur Frage der Kostendeckung bei der Einhebung der Tourismusbeiträge dürfe auch darauf hingewiesen werden, dass das LAA derzeit vom Landesrechnungshof geprüft werde. Der Landtag werde sich daher im nächsten Jahr ohnehin mit diesem Thema beschäftigen müssen bzw dürfen. Angemerkt werde, dass die gesetzlich normierten 4 % Einhebevergütung nur vom Grundbeitrag (nicht vom Anteil, der der Promillesatzerhöhung entspreche) berechnet werde und die Einhebevergütung nicht kostendeckend sei.

Wiederholte Vorschläge der Leiterin des LAA auf Anhebung der Vergütung oder eine Berechnung der Vergütung vom Gesamtbeitragsaufkommen seien von der Politik bisher abgelehnt worden.

2009 habe das Land Salzburg einen Betrag von € 844.916,16 an Einhebevergütung und Nebenansprüchen (Zinsen, Säumniszuschlag, Mahngebühr, Verspätungszuschlag etc) erhalten. Der gesamte Personal- und Sachaufwand laut IPIS betrug im Jahr 2009 € 929.098,58. Somit wurden durch die Einhebevergütung und die Nebenansprüche im Jahr 2009 90,94 % der gesamten Personalkosten im LAA abgedeckt, so Frau Mag. Weikl abschließend.

Nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesvorhabens zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 232 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. Dezember 2010

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.